

Richtlinien des Westerwaldkreises über die Bewertung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Kreiswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ und die Honorierung der teilnehmenden Gemeinden

1) Ziel

Im Rahmen des Kreiswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ sollen Bürger, Vereine, Firmen, und Institutionen ermutigt werden – unabhängig von den Bewertungsrichtlinien des Landes – an der nachhaltigen Gestaltung der Zukunft des Westerwaldkreises aktiv mitzuwirken und andere zum Mitmachen anzuregen.

2) Teilnehmerkreis

- a. An diesem Wettbewerb können **bis zu zwei Projekte** aus denjenigen Gemeinden bzw. Ortsteilen teilnehmen, die in dem jeweiligen Jahr in der Haupt- oder Sonderklasse des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ starten.
- b. Es können sich Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Vereinsringe, Firmen (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung) sowie land- und fortwirtschaftliche Betriebe und Institutionen, unabhängig von einer Rechtsform beteiligen, soweit diese in der jeweiligen Gemeinde oder dem Ortsteil ansässig sind. Bei Vereinen und Gruppierungen können auch Mitglieder außerhalb der Gemeinde bzw. des Ortsteils engagiert sein.
- c. Die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. Ortsteile sind als Teilnehmer ausgeschlossen.

3) Maßnahmen und Projekte

- a. Maßnahmen und Projekte sollten zur Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Ziele bzw. Zukunftsaufgaben beitragen:
 - Erhaltung und Nutzung leerstehender oder vom Leerstand bedrohter, ortsbildprägender bzw. denkmalgeschützter Gebäude.
 - Erhaltung, Erschließung und Visualisierung historischer Merkpunkte aus allen Bereichen (Kirchliche, technische, kulturelle, geologische, historische und / oder sonstige Bezüge) in der Ortslage und der Gemarkung (Wasserhochbehälter, Quelfassungen, Naturdenkmale, Flurkapellen, alte Bergwerksorte, etc.)
 - Neuschaffung, Erhaltung und / oder Nutzungsverbesserung örtlicher Versorgungs- und Dienstleistungsangebote (Nachbarschaftsläden, Selbsthilfe- und Betreuungsvereine, etc.)
 - Neuschaffung, Erhaltung und / oder Nutzungsverbesserung von Einrichtungen für Naherholung und Tourismus.
 - Neuschaffung, Erhaltung und / oder Nutzungsverbesserung von Einrichtungen für die Dorfgemeinschaft.
 - Gemeinschaftsfördernde Maßnahmen und Initiativen mit generationenübergreifendem Bezug.
 - Zielgruppenorientierte Maßnahmen und Initiativen (Kinder, Jugend, Familien Senioren, Bürger mit Migrationshintergrund, Behinderte etc.).
 - Schaffung eines familien- und kinderfreundlichen Wohnumfelds (Naturnahe und funktionsgerechte Gestaltung von öffentlichen Freiräumen, Parks und / oder Wegebeziehungen).

- Maßnahmen im Bereich von Schulen und Kindergärten, wenn diese dauerhaft der Allgemeinheit zugänglich sind, die dauerhafte Unterhaltung durch die betreffende Einrichtung gewährleistet ist und eine Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern (unentgeltliche Eigenleistung) im Rahmen der Maßnahme erfolgt ist.
 - Initiativen zur Aktivierung innerörtlicher Baulandreserven (Baulücken, Gewerbebrachen etc.).
 - Sonstige Ziele, die die Zukunftsfähigkeit des dörflichen Sozial-, Wohn-, Arbeits-, Natur- und Lebensraums sichern oder verbessern.
- b. Zugelassen sind auch Maßnahmen, bei denen die Sachkosten von der Ortsgemeinde oder Dritten (Sponsoring, Spenden) übernommen werden. Die Arbeitsleistung muss von den Antragstellern nachweislich unentgeltlich erbracht worden sein.
- c. Jedes Projekt kann nur einmal teilnehmen. Ausgenommen sind Projekte, die im wesentlichen Umfang verändert, verbessert oder an geänderte Rahmenbedingungen angepasst wurden.
- d. Ein Projekt oder eine Maßnahme kann nur im Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach Fertigstellung der betreffenden Arbeiten teilnehmen.

4) Anmeldung

- a. Die Anmeldung muss spätestens bis zum **15.03.** eines Wettbewerbsjahres bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vorliegen.
- b. Der Anmeldung sind beizufügen:
- Kurzbeschreibung des Projektes oder der Maßnahme (z. B. Idee, Planung, Beginn / Ende, Arbeitsaufwand in Stunden, Zahl der Helfer, Ziel, besondere Schwierigkeiten, Finanzierung (Zuschüsse, Sponsoring, Spenden etc.) fachliche Beratung und Lage in der Gemarkung) auf maximal einer DIN A 4 – Seite.
 - Beschreibung der durchführenden Gruppe mit Nennung eines Ansprechpartners vor Ort.
 - Bestätigung der Ortsgemeinde über die Wettbewerbsteilnahme am Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.
 - Wenn vorhanden, je ein „Vorher“- und „Nachher“- Foto.

5) Bewertung

- a. Die Bewertung erfolgt durch die Kreiskommission bei der Bereisung für den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Es besteht Gelegenheit für eine kurze Vorstellung des Projektes (max. 5 min) vor Ort.
- b. Jedes Kommissionsmitglied bewertet nach einem vorgegebenen Bewertungsschema. Die Gesamtpunktzahl aller Einzelwertungen geteilt durch die Zahl der Bewerter ergibt die Wertung.
- c. Die Kommission ist ermächtigt, Preise nicht zu vergeben, zu teilen oder zu kumulieren. Diesbezügliche Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren und von allen Kommissionsmitgliedern gegenzuzeichnen.

6) Prämierung

a. Die Preise bestehen aus Geldprämien von insgesamt **6.000 €** in folgender Staffelung:

- 1. Preis **2.500 €**
- 2. Preis **1.500 €**
- 3. Preis **1.000 €**
- 4. Preis **500 €**
- 5. Preis **500 €**

und einer Ehrenurkunde.

b. Ehren- oder Sachpreise oder von Dritten ausgelobte weitere Geldpreise können, soweit vorhanden, ergänzend gewährt werden.

c. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Kreistagssitzung durch den Landrat des Westerwaldkreises.

d. Die Prämierung erfolgt unabhängig vom Abschneiden der Ortsgemeinde / des Ortsteils im Rahmen des Landeswettbewerbs.

e. Die Kreiskommission kann in begründeten Fällen Preise nicht vergeben.

7) Honorierung der teilnehmenden Gemeinden des Westerwaldkreises

a. Zur Erhöhung der Motivation der teilnehmenden Gemeinden und zur Förderung der allgemeinen Teilnahmebereitschaft gewährt der Westerwaldkreis zusätzlich zu landesseitig gewährten Prämien folgende Geldbeträge:

Hauptklasse:

- | | |
|------------------|----------------|
| • 1. Platz | 3.000 € |
| • 2. Platz | 2.000 € |
| • 3. Platz | 1.500 € |
| • 4. – 10. Platz | 500 € |

Sonderklasse:

- | | |
|------------------|----------------|
| • 1. Platz | 3.000 € |
| • 2. Platz | 2.000 € |
| • 3. Platz | 1.500 € |
| • 4. – 10. Platz | 500 € |

b. Die erstplatzierten Gemeinden in Haupt- und Sonderklasse erhalten über den Geldbetrag hinaus einen Ehrenpreis.

8) Aufwandsentschädigung

- a. Für Kommissionsmitglieder, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, findet das Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- b. Die übrigen Mitglieder, die der Bewertungskommission in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zzgl. Verdienstaufschlag auf Antrag und Fahrtkosten gemäß der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) i. V. m. der Hauptsatzung des Westerwaldkreises.

9) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.12.2019** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom **01.11.2008** außer Kraft.

Montabaur, **01.12.2019**

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert
Landrat